

K

Klausurfälle von Alpmann Schmidt –
Die typischen Klausurprobleme im
Gutachtenstil gelöst

Die TOP 40 Klausurfälle Sachenrecht 1
7. Auflage 2026

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die Fälle Sachenrecht 1 enthalten **gutachterliche Musterlösungen** der typischen Standardprobleme aus dem **Mobiliarsachenrecht**. Dazu zählen die wichtigsten „**Klausurklassiker**“, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten als bereits bekannter „Baustein“ in Examensklausuren wiederzufinden sind.

Die Fälle richten sich daher in erster Linie an **Studierende im Grund- und Hauptstudium**, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- Grundprinzipien des Sachenrechts ▪ Rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums durch den Berechtigten ▪ Streckengeschäft ▪ Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut ▪ Übergabesurrogate (Besitzkonstitute, Abtretung von Herausgabeansprüchen) ▪ Erwerb vom Nichtberechtigten ▪ Gutgläubiger lastenfreier Erwerb vom Nichtberechtigten ▪ Gutgläubiger Scheingeheißeerwerb ▪ Abhandenkommen (§ 935) ▪ Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen ▪ Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht ▪ Vermischung und Vermengung ▪ EBV ▪ Fremdbesitzerexzess ▪ Privilegierung nach § 991
- Rechtsgrundloser Erwerb nach § 988 analog ▪ Verwendungsersatz ▪ Nutzungsersatz ▪ Schadensersatz

ISBN: 978-3-86752-977-8



€12,90

9 783867 529778

K

2026

TOP 40 Klausurfälle Sachenrecht 1

Alpmann Schmidt

K

Klausurfälle

Strauch

Die TOP 40 Klausurfälle
Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

7. Auflage 2026

Alpmann Schmidt





W Wissen kompakt

Passend zur Reihe K-Klausurfälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



W-Wissen kompakt
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 12,90 €



K-Klausurfälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungs-schemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 18,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 14,90 €



E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen

Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

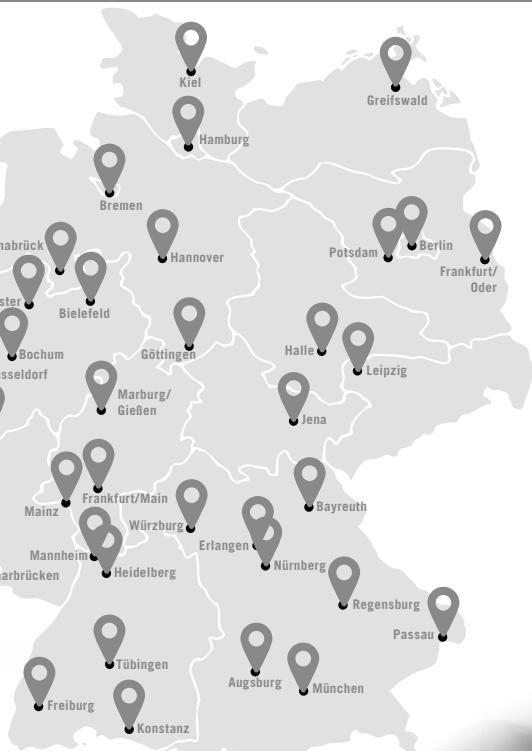
– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch
als Probhörer willkommen!



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

Die TOP 40 Klausurfälle

Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

2026

Der Autor

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Oliver Strauch

ist seit 2004 für Alpmann Schmidt als Autor und Repetitor tätig.

Er unterrichtet Studierende im E1-Examenskurs von Alpmann Schmidt im Schulungszentrum in Münster im Zivilrecht.

Seine Kursunterlagen in den zivilrechtlichen Nebengebieten

und die Strukturübersichten werden bundesweit in den Kursen von Alpmann Schmidt verwendet. So hat er bereits Generationen von Studierenden den Weg durch die sog. Nebengebiete des Zivilrechts geebnet.

Als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht vertritt er gewerbliche und private Bauherren, Handwerksbetriebe, Architekten und Bauträger. Er gestaltet Verträge und sorgt für eine sichere und zügige Umsetzung mit ausgewogenen Haftungsregeln.



Strauch, Oliver

Die TOP 40 Klausurfälle

Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

7. Auflage 2026

ISBN: 978-3-86752-977-8

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Eure Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



Benutzerhinweise

Die Reihe „Klausurfälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser „Ratgeber **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.



Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Klausurfälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Wir vermitteln in der Reihe „Klausurfälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Dir unser „Wissen kompakt“ für den erfolgreichen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.



Leseproben und Bestellungen:
shop.altmann-schmidt.de



Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „RechtsprechungsÜbersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Grundprinzipien des Sachenrechts	1
Fall 1: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip	1
Fall 2: Der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz	7
2. Teil: Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen durch den Berechtigten, §§ 929 ff.	11
Fall 3: Die Bindungswirkung der dinglichen Einigung im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs	11
Fall 4: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den verfügbungsbefugten Eigentümer im Falle der Stellvertretung	15
Fall 5: Die Übergabe nach § 929 S. 1	19
Fall 6: Der Geheimerwerb (Streckengeschäft)	22
Fall 7: Der Wechsel des unmittelbaren Besitzes bei der Übergabe nach § 929 S. 1	27
Fall 8: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den nicht verfügbungsbefugten (insolventen) Eigentümer	31
Fall 9: Die Übereignung zur kurzen Hand nach § 929 S. 2	34
Fall 10: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 (Grundfall)	38
Fall 11: Das Übergabesurrogat durch Besitzkonstitut nach § 930 beim gesetzlichen Besitzmittlungsverhältnis	40
Fall 12: Das Übergabesurrogat durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 (Grundfall)	43
3. Teil: Der Erwerb vom Nichtberechtigten sowie der lastenfreie Erwerb	46
Fall 13: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten (Grundfall)	46
Fall 14: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den Nichtberechtigten im Falle der Stellvertretung	48
Fall 15: Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	51
Fall 16: Der gutgläubige Scheingeheimerwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1	54
Fall 17: Der gutgläubige Erwerb bei Vereinbarung eines Übergabesurrogats nach §§ 929 S. 1, 930, 933 und nach §§ 929 S. 1, 931, 934 (Der rämaschinenfall)	60
Fall 18: Der gutgläubige Erwerb mittels Erbschein, §§ 929 ff., 2366	64
Fall 19: Anforderungen an die Gutgläubigkeit i.S.d. § 932 Abs. 2	68
Fall 20: Anforderungen an das Abhandenkommen i.S.d. § 935	72
Fall 21: Der erweiterte Gutglaubenserwerb nach § 366 Abs. 1 HGB	75
Fall 22: Der Eigentumserwerb an Pfandflaschen	78
4. Teil: Das Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	81
Fall 23: Die Schutzwirkungen des Anwartschaftsrechts, § 161	81
Fall 24: Der Ersterwerb des Anwartschaftsrechts	84

Fall 25: Das Anwartschaftsrecht in der Insolvenz	90
Fall 26: Der gutgläubige Ersterwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten	92
Fall 27: Konkurrenz von Sicherungseigentum und Vermieterpfandrecht	94
5. Teil: Der Eigentumserwerb kraft Gesetzes bzw. kraft Hoheits- aktes	100
Fall 28: Grundstücksverbindung gemäß § 946	100
Fall 29: Fahrnisverbindung gemäß § 947	105
Fall 30: Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen gemäß § 948	108
Fall 31: Verarbeitung gemäß § 950	111
Fall 32: Speichermedium als „neue Sache“ i.S.d. § 950 Abs. 1	114
Fall 33: Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen gemäß §§ 953 ff.	117
6. Teil: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; §§ 987 ff.	120
Fall 34: Haftung des unrechtmäßigen Besitzers auf Schadensersatz	120
Fall 35: Zurechnung der Bösgläubigkeit Dritter; Vorenthaltungs- schaden	126
Fall 36: Haftung des „nicht-so-berechtigten“ Besitzers/Fremdbesitzer- exzess	133
Fall 37: Haftung des „noch-berechtigten“ Besitzers	138
Fall 38: Die Privilegierung nach § 991 Abs. 1	141
Fall 39: Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 analog	144
Fall 40: Verwendungsersatz; Sperrwirkung der §§ 994 ff.	147
Stichwortverzeichnis	151

1. Teil: Grundprinzipien des Sachenrechts

Fall 1: Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

E ist Eigentümer eines echten Bildes von Wilhelm Maria Hubertus Leibl, das er fälschlicherweise für eine gelungene Kopie hält. Da E nur an echten Kunstwerken interessiert ist, verkauft und übereignet er mit dieser Vorstellung das Bild für 5.000 € an K, der das Bild ebenfalls für eine Kopie hält. Als K wenig später das Bild gutachterlich untersuchen lässt, stellt sich die Echtheit des Bildes heraus. Das Bild ist über 1.000.000 € wert. Nachdem auch E von der Echtheit des Bildes erfahren hat, ficht er alle Rechtsgeschäfte mit K unverzüglich an und verlangt die Herausgabe des Bildes.

Zu Recht?

A. Anspruch aus § 985¹

E könnte gegenüber Keinen Anspruch auf Herausgabe des Bildes aus § 985 haben.

I. Eigentumslage

Dazu müsste **E als Anspruchsteller** zunächst **Eigentümer** des Bildes sein.

1. Ursprüngliche Eigentumslage

Ursprünglich ist E Eigentümer des Bildes gewesen.

2. Eigentumsverlust an K

E könnte aber sein Eigentum an dem Bild jedoch gemäß **§ 929 S. 1** an K verloren haben.

a) Einigung i.S.d. § 929 S.1

Dazu müssten sich **E und K** zunächst **über den Eigentumsübergang** am Bild **i.S.d. § 929 S. 1 geeinigt** haben.

Indem E das Bild an K übereignete, haben sich beide über den Eigentumsübergang, also den Eigentumswechsel von E auf K, nach § 929 S. 1 geeinigt.

b) Unwirksamkeit der Einigung durch Anfechtung

E könnte allerdings seine im Rahmen der dinglichen Einigung i.S.d. § 929 S. 1 abgegebene Willenserklärung gemäß **§ 142 Abs. 1 wirksam angefochten** haben, sodass seine Willenserklärung, und damit die **ganze Einigung**, von Anfang an (ex tunc) **nichtig** ist.

aa) Anfechtungserklärung

Eine ausdrückliche Anfechtungserklärung des E gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner K nach § 143 Abs. 1 liegt vor.

bb) Anfechtungsgrund

Ferner müsste auch ein Anfechtungsgrund des E bestehen.

Als Anfechtungsgrund kommt ein Eigenschaftsirrtum des E i.S.d. § 119 Abs. 2 in Betracht. Ob jedoch ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Ei-

Merke:

Für die Formulierung des Obersatzes einer rechtsgeschäftlichen Übereignung von Sachen ist i.E. nur entscheidend, wer an wen nach welcher Vorschrift sein Eigentum verloren haben könnte. Für den Obersatz sind daher weitere Angaben bzgl. des „Warum?“ oder „Wodurch?“ ummaßgeblich!

¹ Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

genschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 nur das Verpflichtungsgeschäft betreffen kann, oder ob daneben auch das Verfügungsgeschäft angefochten werden kann, ist umstritten.

(1) E.A.: Keine Anfechtbarkeit der Verfügung nach § 119 Abs. 2

Nach **einer Ansicht** ist eine Anfechtung des Verfügungsgeschäfts nach § 119 Abs. 2 nicht möglich.²

Inhalt eines Verfügungsgeschäfts ist nach dieser Ansicht lediglich die Herbeiführung der neuen Rechtszuordnung sowie die Bestimmung des Verfügungsgegenstandes und der an der Verfügung beteiligten Personen. Eigenschaften sind folglich für die Verfügungserklärung grundsätzlich nicht verkehrswesentlich. Dies liege am **Abstraktionsprinzip**, sodass ein Irrtum nach § 119 Abs. 2 nur im Rahmen des Verpflichtungsgeschäfts, i.d.R. aber nicht beim Verfügungsgeschäft, vorliege.

Hier nach wäre eine Anfechtung der im Rahmen der dinglichen Einigung von E abgegebenen Willenserklärung wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 Abs. 2 nicht möglich.

(2) A.A: Anfechtbarkeit von Verfügungen auch nach § 119 Abs. 2

Nach **anderer Ansicht** ist dagegen auch das Verfügungsgeschäft nach § 119 Abs. 2 anfechtbar.³

Hier nach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Eigenschaftsirrtum bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts auch auf das Verfügungsgeschäft erstrecken werde. Wenn, wie regelmäßig der Fall, sogar der Abschluss beider Rechtsgeschäfte in einem Willensakt zusammenfällt, sei nicht vorstellbar, dass im Rahmen der dinglichen Erklärung der zuvor angenommene Irrtum keine Rolle gespielt habe. Wenn der Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft sowohl beim Verpflichtungsgeschäft als auch beim Verfügungsgeschäft gegeben sei, handele es sich um einen Fall der **Fehleridentität**. Bei Vorliegen einer derartigen Fehleridentität stelle eine Anfechtungsmöglichkeit auch des Verfügungsgeschäfts keine Missachtung des Abstraktionsprinzips dar.

Wichtig: Die Fehleridentität stellt auch nach dieser Ansicht keine Ausnahme vom Abstraktionsprinzip dar. Liegt Fehleridentität vor (wie im Folgenden für jedes Rechtsgeschäft zu prüfen), kann das Abstraktionsprinzip nicht verletzt sein.

Hier nach wäre daher eine Anfechtung der im Rahmen der dinglichen Einigung von E abgegebenen Willenserklärung wegen Eigenschaftsirrtums nach § 119 Abs. 2 möglich.

(3) Streitstand und Argumente

In diesem Fall ist der **zweiten Ansicht ist zu folgen**. Sofern sich die mit der Verfügung angestrebte Erfüllung des Kausalgeschäfts auf die geschuldeten Leistung bezieht (§ 362 Abs. 1), **bestimmt im Fall eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft** der **Irrtum** über die verkehrswesentlichen Eigenschaften **beim Kausalgeschäft auch die nachfolgende Erklärung im Rahmen des Erfüllungsgeschäfts**. Das bedeutet, dass die dingliche Verfügung (nur) die gewollte Erfüllung des Kaufvertrages vollzieht und stellt damit letztlich „die geschuldeten Leistung“ i.S.d. § 362 Abs. 1 dar.

2 Grigoleit AcP 199, 379, 396 ff.; Haferkamp Jura 1998, 511, 513.

3 Grüneberg/Ellenberger Überbl vor § 104 Rn. 23; Grundmann JA 1985, 80, 83 ff.

Hier ging E sowohl bei Abschluss des Kaufvertrages als auch bei der sich anschließenden Übereignung fälschlicherweise davon aus, dass das Bild eine Kopie ist. Mithin irrite er noch bei Abgabe der dinglichen Willenserklärung i.S.d. § 929 S. 1 über die Urheberschaft des Bildes. Selbst wenn die Urheberschaft des Bildes einen wertbildenden Faktor und damit eine verkehrsrelevante Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 (nur) im Rahmen des Verpflichtungsgeschäftes, also im Rahmen des Kaufvertrages nach § 433, darstellen sollte, wirkt der Irrtum aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (Fehleridentität) auch noch beim Verfügungsgeschäft fort.

Somit liegt ein Anfechtungsgrund in Form eines Eigenschaftsirrtums des E i.S.d. § 119 Abs. 2 vor.

cc) Anfechtungsfrist

Des Weiteren ist durch die **unverzügliche Anfechtung** des E auch die Anfechtungsfrist **des § 121 Abs. 1** eingehalten.

dd) Kein Ausschluss der Anfechtung

Zudem liegt **mangels Bestätigung** des anfechtbaren Rechtsgeschäftes auch **kein Ausschluss** der Anfechtung **gemäß § 144** vor.

ee) Rechtsfolge der Anfechtung

Folglich ist E gemäß § 142 Abs. 1 aufgrund der wirksamen Anfechtung der dinglichen Willenserklärung **rückwirkend** wieder Eigentümer des Bildes geworden.

Durch die Anfechtung des Verfügungsgeschäfts fällt das Eigentum an den Veräußerer zurück, ohne dass es einer Rückübertragung bedarf.

II. Besitzlage

Ferner müsste **K als Anspruchsgegner** gemäß § 985 der **Besitzer** des Bildes sein.

Indem K die unmittelbare Sachherrschaft über das Bild ausübt, ist er **unmittelbarer Besitzer** des Bildes i.S.d. § 854 Abs. 1.

III. Kein Recht zum Besitz

Des Weiteren dürfte dem **Anspruchsgegner K kein Recht** zum Besitz i.S.d. § 986 zustehen.

In Betracht kommt der Kaufvertrag zwischen E und K als ein relatives (obligatorisches) Recht zum Besitz, das nur zwischen den Parteien (*inter partes*) wirkt und den Verkäufer nach § 433 Abs. 1 S. 1 gegenüber dem Käufer zur Übergabe und Übereignung verpflichtet.

Allerdings kann K sich dann nicht auf den Kaufvertrag als relatives Recht zum Besitz gegenüber E berufen, wenn E seine im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses abgegebene Willenserklärung rückwirkend nach § 142 Abs. 1 angefochten und damit das Verpflichtungsgeschäft beseitigt hat.

1. Anfechtungserklärung

Dazu müsste zunächst die Anfechtung gegenüber dem richtigen Anspruchsgegner i.S.d. § 143 Abs. 1 erklärt worden sein.

Zwar hat E die Anfechtung gemäß § 143 Abs. 1 gegenüber K erklärt. Fraglich ist aber, ob sich diese Erklärung auch auf die im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses abgegebene Willenserklärung erstreckt.

Aufgrund des **Trennungsprinzips** ist grundsätzlich zwischen dinglichen und schuldrechtlichen Willenserklärungen und damit zwischen den sich daraus ergebenden Rechtsgeschäften zu unterscheiden. Wegen des darauf aufbauenden **Abstraktionsprinzips** hat die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts daher nicht notwendigerweise auch die Anfechtung des anderen Rechtsgeschäfts zur Folge. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass von **einem Rechtsunkundigen** die Vornahme einer genauen Differenzierung nicht erwartet werden kann. Vielmehr gebietet eine **normative Auslegung gemäß §§ 133, 157**, dass im Zweifel alle Rechtsgeschäfte angefochten werden sollen, die zur Erreichung des verfolgten Ziels, hier die Herausgabe des Bildes, angefochten werden müssen.⁴

Eine wirksame Anfechtungserklärung des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner liegt demnach vor.

2. Anfechtungsgrund

Ferner müsste sich E auf einen Anfechtungsgrund berufen können.

Im Zeitpunkt der Abgabe der schuldrechtlichen Willenserklärung hat sich E über die Urheberschaft des Bildes und damit über eine **verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2** geirrt.

Somit liegt ein Anfechtungsgrund i.S.d. § 119 Abs. 2 vor.

3. Anfechtungsfrist

Zudem ist die Anfechtung auch **unverzüglich** und somit innerhalb der Anfechtungsfrist **des § 121 Abs. 1** erklärt worden.

4. Kein Ausschluss der Anfechtung

Die Anfechtung dürfte auch nicht ausgeschlossen sein.

a) Kein Vorrang des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts

Die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 könnte hier durch den **Vorrang** der Mängelgewährleistungsvorschriften des Kaufrechts **gemäß §§ 434 ff. verdrängt** werden.

Dies ist dann der Fall, wenn die Mängelgewährleistungsrechte tatbeständliche einschlägig sind und sich der Irrtum des Anfechtenden auf mängelrelevante Umstände bezieht. Dies ergibt sich bei systematischer Auslegung des Gesetzes. Würde man in diesem Fall ein Anfechtungsrecht gemäß § 119 Abs. 2 gewähren, würden damit die gesetzlichen Besonderheiten des Gewährleistungsrechts unterlaufen.⁵

Allerdings regeln die §§ 434 ff. lediglich Rechte des Käufers, sodass eine Konkurrenz zum Anfechtungsrecht des E als Verkäufer nicht in Betracht kommt und damit dessen Anfechtungsrecht auch nicht verdrängen kann.⁶

b) Keine unzulässige Rechtsausübung, § 242

Gleichwohl könnte eine unzulässige Rechtsausübung des E hinsichtlich der Anfechtungsregeln in Betracht kommen, wenn sich E als Verkäufer durch

⁴ Vgl. MünchKommBGB/Busche § 143 Rn. 2; Grüneberg/Ellenberger § 133 Rn. 18.

⁵ MünchKommBGB/Armbrüster § 119 Rn. 29 ff.

⁶ MünchKommBGB/Armbrüster § 119 Rn. 31.

eine Anfechtung des Kaufvertrages nach § 119 Abs. 2 etwaigen Gewährleistungsrechten des Käufers entziehen würde.⁷

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten seitens des K ist hier aber nicht zu erwarten, sodass auch ein Ausschluss der Anfechtung nach § 119 Abs. 2 aus dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung gemäß § 242 ausscheidet.

c) Kein Vorrang der Grundsätze für die Störung der Geschäftsgrundlage, § 313

Die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 könnte aber wegen des Vorrangs der Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 ausgeschlossen sein.⁸

Ob bei einem **Doppelirrtum** – wie hier – ausnahmsweise nach § 313 zu behandeln ist und damit die Anwendung des § 119 Abs. 2 ausgeschlossen ist, ist umstritten.

aa) E.A.: Teleologische Reduktion von § 119 Abs. 2

Einer Ansicht nach ist der Doppelirrtum vorrangig nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313) zu behandeln und § 119 Abs. 2 hier teleologisch zu reduzieren, sodass die Anfechtungsregeln nicht zur Anwendung kommen. Denn sonst hinge es allein vom Zufall ab, wer die Anfechtung zuerst erkläre und sich somit über § 122 Abs. 1 schadensersatzpflichtig mache.⁹

bb) A.A.: Mögliche Anfechtung trotz Doppelirrtum

Einer anderen Ansicht nach schließt ein Doppelirrtum das Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 2 nicht aus. Bei der Irrtumsanfechtung durch eine Partei sei es bedeutungslos, ob auch der Vertragspartner dem gleichen Irrtum unterlegen sei.¹⁰

cc) Streitstand und Argumente

Der **zweiten Ansicht ist zu folgen**. Denn auch beim Doppelirrtum wird grundsätzlich nur die Partei ihre Willenserklärung wegen Irrtums anfechten, die sich davon einen Vorteil verspricht. Dann ist es aber auch nicht unbillig, wenn diese mit der Schadensersatzpflicht nach § 122 Abs. 1 belastet wird.

Ein Ausschluss des § 119 Abs. 2 wegen Vorrangs der Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 liegt daher ebenfalls nicht vor.

5. Rechtsfolge der Anfechtung

Folglich ist der Kaufvertrag rückwirkend durch die Anfechtung der im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses von E abgegebenen Willenserklärung nach § 142 Abs. 1 beseitigt worden.

⁷ Vgl. BGH NJW 1988, 2597.

⁸ Vgl. dazu Grüneberg/Ellenberger § 119 Rn. 30.

⁹ BGH NJW 1986, 1348, 1349; BGH NJW 2001, 226; Grüneberg/Ellenberger § 119 Rn. 30.

¹⁰ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 162; Medicus/Petersen, BGB AT, Rn. 778; Wieling Jura 2001, 577, 585; Flume JZ 1991, 633, 634.

Rahmen der Übergabe durch eine aus der Sicht des Erwerbers zurechenbar veranlasste Weisungsmacht an einen Dritten, dem Erwerber den Besitz zu übertragen, ersetzt werden kann, muss dies auch im Rahmen des gutgläubigen Erwerbes gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 gelten.⁸³ Ein Rechtschein der Rechtsinhaberschaft des X ist demnach gegeben.

c) Gutgläubigkeit

Y war hinsichtlich der Eigentümerstellung des X auch nach § 932 Abs. 2 **gutgläubig**.

d) Abhandenkommen

Ferner sind die Hemden nicht nach **§ 935 Abs. 1** abhandengekommen. Hier hat E den unmittelbaren Besitz an den Hemden bewusst und gewollt auf Y übertragen. Zwar erfolgte dies irrtumsbedingt, was aber insoweit unbeachtlich ist, als dass der Besitzübertragungswille kein Rechtsgeschäft darstellt und daher auch nicht anfechtbar ist.⁸⁴ **Irrtum und Täuschung begründen keine Unfreiwilligkeit.**⁸⁵

Mithin hat Y das Eigentum an den Hemden vom Nichtberechtigten X gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 erlangt, sodass E sein Eigentum daran verloren hat.

III. Ergebnis

Folglich hat E keinen Anspruch gegenüber Y auf Herausgabe der Hemden aus § 985.

C. Anspruch aus § 861

E könnte gegen Y einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes aus § 861 haben. Dann müsste dem E sein **Besitz ohne seinen Willen entzogen** worden sein, also eine **verbotene Eigenmacht** gemäß § 858 Abs. 1 vorliegen. Dies ist aber nicht der Fall, da E seinen Besitz an Y freiwillig und willentlich herausgab. Maßgeblich ist hierbei allein der tatsächliche Besitz-aufgabewille. Unerheblich ist auch in diesem Zusammenhang, dass E einem Irrtum unterlag.

D. Anspruch aus § 1007 Abs. 1

Ein Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1 scheitert bereits daran, dass Y Eigentümer geworden ist. Dies kann aus § 1007 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Var. 1 geschlossen werden.

E. Anspruch aus § 823 Abs. 1

Ein Herausgabeanspruch wegen einer Eigentumsverletzung aus § 823 Abs. 1 im Wege der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 scheidet schon deswegen aus, weil die §§ 932 ff. den gutgläubigen Erwerb von Fremdeigentum vorsehen, also der Entzug des Eigentums durch diese Weise gerechtfertigt ist. Außerdem war Y gutgläubig, sodass er auch nicht schuldhaft gehandelt hat.

83 MünchKommBGB/Oechsler § 932 Rn. 17.

84 Grüneberg/Herrler § 935 Rn. 5.

85 RGZ 101, 225; Grüneberg/Herrler § 935 Rn. 5.

F. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1

Des Weiteren kommt ein Anspruch des E gegen Y auf Rückgabe und Rückübereignung der Hemden aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 in Betracht.

I. Etwas erlangt

Y hat Besitz und Eigentum an den Hemden und damit „etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 erlangt.

II. Leistung

Dies müsste durch Leistung geschehen sein. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, wobei der Leistungszweck in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

1. Vorstellung des E

Vorliegend wollte E an Y **leisten, um** seine **vermeintlichen Verpflichtungen** nach § 433 Abs. 1 S. 1 aus dem von X angeblich vermittelten Kaufvertrag **zu erfüllen**.

2. Vorstellung des Y

Aus der Sicht des Y lag aber in der Zuwendung des E eine **Leistung des X** vor, die **lediglich durch die Anweisung an E auf die Verpflichtung des X** gegenüber Y **bezogen** war. Für Y tritt nicht E als Leistender auf, sondern sein Vertragspartner X.

Nach nahezu einhelliger Ansicht⁸⁶ ist für die **Festlegung der Leistungsbeziehungen** auf den **objektiven Empfängerhorizont** abzustellen, sodass Y hier annehmen durfte, dass E keine eigene, sondern nur eine fremde, nämlich die Verbindlichkeit des X aus § 433 Abs. 1 S. 1 erfüllen wollte.

III. Zwischenergebnis

Damit fehlt es an einer Leistung des E an Y, sodass auch ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 nicht gegeben ist.

G. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2

Des Weiteren scheidet auch ein Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung der Hemden aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 aus.

Hier liegt bereits eine Leistung des X an Y vor, sodass der Grundsatz des Vorrangs der Leistungskondiktion⁸⁷ eingreift und mithin die Nichtleistungskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 subsidiär ist.

Hier knüpft das Argument der verobjektivierten Sicht beim Scheingeheißerwerb an, welches eben auch dort auf den Empfängerhorizont abstellt.

Bei einer vorrangigen Leistungsbeziehung ist die Nichtleistungskondiktion subsidiär.

⁸⁶ Grüneberg/Sprau § 812 Rn. 14.

⁸⁷ Ausführlich zur Subsidiaritätslehre: Staudinger/Lorenz § 812 Rn. 1–8; NK-BGB/von Sachsen Gesaphe § 812 Rn. 135; Lorenz JuS 2003, 839, 844 f.; Langkamp RÜ 2023, 55 ff.

II. Herausgabeanspruch zwischen Miteigentümern

Zwar kann auch der Miteigentümer K grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der Geldscheine aus § 985 geltend machen. Jedoch steht dem Miteigentümer F gegenüber K zumindest ein **dingliches Recht zum Besitz** i.S.d. § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 1 **aufgrund** seines eigenen **Miteigentums** zu.

III. Ergebnis

K hat somit gegen F keinen Herausgabeanspruch aus § 985.

B. Anspruch aus §§ 749, 752

K hat gegen F aber einen Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft und Teilung entsprechend der jeweiligen Bruchteile aus §§ 749, 752, also auf Herausgabe und Übereignung (irgendwelcher) Scheine aus dem Vorrat im Wert von 10.000 €.

Abwandlung

K könnte gegen X einen Anspruch auf Herausgabe der Geldscheine aus **§ 985** haben.

Dann müsste K Eigentümer und X besitzrechtsloser Besitzer der Geldscheine sein.

I. Ursprüngliche Eigentumslage

Anfänglich stand das Eigentum an den Geldscheinen dem K zu.

II. Rechtsgeschäftlicher Eigentumsverlust

X könnte das Eigentum an den Geldscheinen rechtsgeschäftlich nach § 929 S. 1 von F erlangt haben.

1. Eigentumserwerb vom Berechtigten

Eine dingliche **Einigung** haben K und X i.S.d. **§ 929 S. 1** hinsichtlich des Eigentumsübergangs zumindest konkludent getroffen.

F hat X die Geldscheine auch i.S.d. **§ 929 S. 1 übergeben**.

F war weder verfügbefugter Eigentümer noch verfügbefugter Nichteigentümer und daher zur Eigentumsübertragung auch **nicht berechtigt**.

2. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Ein Eigentumserwerb des X kommt daher nur durch einen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten nach **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1** in Betracht.

a) Voraussetzungen des § 932

Ein Rechtsgeschäft im Sinne eines **Verkehrsgeschäfts** ist gegeben.

Auch der **Rechtsschein des Besitzes** spricht für F.

Zudem war X **gutgläubig i.S.d. § 932 Abs. 2**.

b) Ausschluss durch Abhandenkommen

Fraglich ist jedoch, ob K das Geld gemäß **§ 935** abhandengekommen ist. Das Geld ist dem K gegen seinen Willen gestohlen worden und somit

grundsätzlich nach § 935 Abs. 1 S. 1 abhandengekommen, wodurch ein gutgläubiger Eigentumserwerb ausgeschlossen wäre. Allerdings findet die Vorschrift des § 935 Abs. 1 S. 1 nach **§ 935 Abs. 2 Var. 1** ausnahmsweise keine Anwendung auf Geld, um die Umlauffähigkeit des Geldes im Rechtsverkehr zu schützen.¹⁶²

Folglich hat X gemäß §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, 935 Abs. 2 gutgläubig das Eigentum an den Geldscheinen rechtsgeschäftlich erworben, sodass es auf einen späteren gesetzlichen Eigentumserwerb nicht ankommt. Fest steht damit, dass K nicht mehr Eigentümer der Geldscheine ist.

III. Ergebnis

Ein Herausgabeanspruch des K gegen X aus § 985 besteht demnach nicht.

¹⁶² Grüneberg/Herrler § 935 Rn. 11.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

A	Abhandenkommen	72	G	Geheißerwerb	22, 23	
	Absolutes Verfügungsverbot	32		Geheißperson	24, 56	
	Abstraktionsprinzip	1, 4		Geschäft für den, den es angeht	16	
	Abtretung des Herausgabebeanspruchs	43		Gutgläubigkeit	68, 76	
	Anfechtung	1, 4	H	Hersteller	112	
	Antizierte Einigung	22				
B	Bargeschäft des täglichen Lebens	16	I	In fremden Namen	16	
	Berechtigung	9		Insolvenzverfahren	31	
	Besitz, mittelbarer	23		Insolvenzverwalter	31, 90	
	Besitz, unmittelbarer	36	K	Klage auf vorzugsweise Befriedigung	94	
	Besitzdiener	36		L	Leistungskondiktion	59
	Besitzkonstitut	38, 40		M	Mängelgewährleistung	4
	Besitzmittlungsverhältnis	17, 40, 83		Mehrwegflasche	79	
	_{gesetzliches}	41		Mittelbarer Besitz	17	
	Besitzrecht, abgeleitetes	85	N	Nebenbesitzer	62	
	Besitzrecht, eigenes	85, 86		Nichtleistungskondiktion	59	
	Besitzverschaffungsmacht	56		Notwendige Verwendungen	149	
	Bestandteile	117		Nützliche Verwendungen	149	
	Bestimmtheitsgrundsatz	7, 8		Nutzungsherausgabe	141	
	Bindungswirkung	11	O	Offenkundigkeitsprinzip	16	
	Bösgläubigkeit	121, 127, 130		P	Pfandflasche	78
	Bösgläubigkeit Dritter	126		Pfandrecht	94	
	Cloud	116	R	Recht zum Besitz	85, 135	
	Deliktischer Besitzer	121		Rechtsgeschäft	51	
	Doppelirrtum	5		Rechtsgrundloser Besitzerwerb	145	
	Drittwiderspruchsklage	40		Rechtsgrundloser Erwerb	144	
	E			Rechtsgrundverweis	102	
	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)	120		Rechtsschein des Besitzes	57	
	Eigentumsvorbehalt	51		Recht-zum-Behalten	139	
	Einheitsflasche	79		Recht-zum-Haben	139	
	Einigung	1, 8		Relatives Verfügungsverbot	32	
	Erbschein	64	S	Sachenrechtlicher Publizitätsgrundsatz	23	
	Erlösansprüche	131		Sachherrschaft, tatsächliche	11	
	Ersterwerb des Anwartschaftsrechts	84, 92		Scheinbestandteil	101	
	Erweiterter Gutgläubenserwerb	75		Scheingeheißerwerb	54	
	Erzeugnisse	117		Scheingeheißperson	56	
	F					
	Fahrnisverbindung	105				
	Fehleridentität	2				
	Fehleridentitätslehre	25				
	Fräsmaschinenfall	60				
	Fremdbesitzerexzess	133				

Sicherungseigentum	94	Verarbeitungswert	111
Sicherungsvertrag	60	Verbindung	100
Speichermedium	114	Verfügung	7
Sperrwirkung.....	123, 131, 147	Verfügungsbefugnis.....	31
Stellvertretung.....	15, 48	Verfügungsgeschäft	2
Stellvertretung beim Eigentumserwerb.....	15	Verkehrsgeschäft	52
Streckengeschäft	22	Verlängerter Eigentumsvorbehalt.....	85
 		Vermengung	108
Tonband	114	Vermieterpfandrecht.....	94
Trennungsprinzip	1	Vermischung	108
 		Verpflichtungsgeschäft	2
Übereignung kurzer Hand	34	Verwendungersatz.....	147
Übergabe	13, 19, 27	Vindikationslage	120
Übergabesurrogat	38, 40, 60	Vorausabtretung.....	86
Unentgeltlicher Besitzererwerb	145	Vorenthaltungsschaden.....	126
Unmittelbarer Besitz.....	11	 	
Unmittelbarer Besitzer	3	Weisung	23
Unmöglichkeit	27	 	
Urheberrecht	116	Zurechnung.....	128
 		Zurückbehaltungsrecht	147
Verarbeitung	111, 114	Zweiterwerb des Anwartschaftsrecht.....	96